

Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen

Infos für Selbsthilfegruppen zur Antragsstellung für das Förderjahr 2021

Was ist neu?

Für Selbsthilfegruppen gibt es keine grundsätzliche Änderung des bisherigen Förderverfahrens.

Aufgrund des „Digitalen-Versorgung-Gesetz (DVG)“, das 2019 verabschiedet wurde und auch bei Selbsthilfegruppen Anwendung findet, gibt es allerdings Veränderungen am Leitfaden. Dieser neue Leitfaden zur Selbsthilfeförderung tritt am 1.1.2021 in Kraft. Neu ist, dass Selbsthilfegruppen, die sich nur digital treffen, die Möglichkeit einer Förderung haben, wenn sie die hohen Anforderungen an den Datenschutz und an die Datensicherheit erfüllen.

Weitere Änderungen oder Regelungen bezüglich der Auswirkungen der Corona-Pandemie haben wir im Text „rot“ markiert.

Pauschalförderung (Gemeinschaftsförderung)

Wer und was wird gefördert?

Gefördert werden Selbsthilfegruppen mit einem Krankheitsbezug. Seit 2019 können auch Selbsthilfegruppen für mehrere Diagnosen gefördert werden.

Ab dem Jahr 2021 können Selbsthilfegruppen, die sich nur digital treffen, ebenfalls Förderung beantragen.

Selbsthilfegruppen, die sich aufgrund der Pandemie im Jahr 2020 kaum oder gar nicht treffen konnten, verlieren dadurch **nicht ihre Förderfähigkeit.**

Nur Selbsthilfegruppen, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, können bei der ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein einen Antrag stellen.

Förderfähig sind Kosten, die im Rahmen der üblichen Selbsthilfearbeit einer Selbsthilfegruppe anfallen (z.B. Raummiete, Porto, Büromaterial, Telefonkosten, Flyer, Referent*in, Fachliteratur etc.)

Auch Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen sind förderfähig (z.B. Telefon-/Internetkosten bis etwa 240.- €, Laptop bis etwa 350.-€, Drucker/Scanner bis etwa 100.-€; aber kein Beamer, Tablet, Handy!).

An wen geht der Antrag?

Beantragt wird die Pauschalförderung bei der ARGE-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein, ein Zusammenschluss der gesetzlichen Krankenkassen auf Landesebene. Der Antrag für das Jahr 2021 muss an folgende Adresse geschickt werden:

**Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Frau Marlies Rother
Stationäre Versorgung**

**Wall 55 (Self-Speicher)
24103 Kiel**

Die Adresse ist auch auf dem Antragsformular vermerkt.

Antragsformulare:

Die Antragsformulare und weitere Informationen finden Sie unter:

www.gkv-selbsthilfefoerderung-sh.de

Bei Bedarf schicken wir sie Ihnen auch gerne per Post zu.

Der Antrag muss von zwei Vertreter*innen der Selbsthilfegruppe unterzeichnet werden.

Es gibt eine neue Anlage 2 zum Antrag zur Einhaltung des Datenschutzes. Mit der Unterschrift unter den Antrag verpflichten sich die Antragsteller*innen, dass die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird.

Antragsfrist

Frist für die Antragsstellung ist der **31.01.2021**.

Verspätet eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden!

Ausnahme: Neue Gruppen, die zu diesem Zeitpunkt noch kein halbes Jahr bestehen, können auch zum 31. August 2021 einen Antrag stellen. Hintergrund: Eine Selbsthilfegruppe muss mindestens ein halbes Jahr bestehen, bevor sie zum ersten Mal einen Förderantrag stellen kann. Dem ersten Förderantrag ist eine kurze Selbstdarstellung der Selbsthilfegruppe beizufügen.

Bankkonto:

Unabhängige, nichtverbandzugehörige Selbsthilfegruppen müssen ein eigenes Konto haben und im Antrag angeben. Ein Unterkonto eines Girokontos eines Selbsthilfegruppen-Mitglieds ist ebenfalls möglich.

Verwendungsnachweis:

Bitte denken Sie daran, dass der Nachweis über die Mittelverwendung unbedingt ausgefüllt und abgegeben werden muss, sofern Ihre Selbsthilfegruppe im Vorjahr eine Förderung erhalten hat. Geben Sie dabei auch die Nummer an, die Sie mit der Bewilligung erhalten haben.

Wenn Fördermittel in 2020 nicht ausgegeben werden konnten, zum Beispiel aufgrund der Corona-Pandemie, können diese mit den beantragten Fördermitteln für 2021 verrechnet werden. Wichtig ist, dies im Antrag kenntlich zu machen und den Verwendungsnachweis entsprechend auszufüllen.

Wenn kein neuer Förderantrag für 2021 gestellt wird, müssen die Restmittel zurückgezahlt werden.

Für Förderungen bis zur Höhe von 2.000 Euro ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis ausreichend. Quittungen und Belege müssen in diesem Fall nicht beigefügt werden. Die Belege und Quittungen müssen jedoch sechs (!) Jahre lang aufbewahrt werden.

Der Verwendungsnachweis muss immer bis zum 31. Januar des Folgejahres eingereicht werden, zusammen mit dem neuen Förderantrag.

Sonstiges:

Die geförderten Selbsthilfegruppen sind verpflichtet, in Veröffentlichungen auf die Förderung durch die Krankenkassen hinzuweisen.

Projektförderung (Individualförderung)

Bei der kassenindividuellen Förderung werden zeitlich begrenzte Projekte gefördert, die über die normale Selbsthilfearbeit einer Gruppe hinausgehen, z.B., wenn zusätzlich eine große Veranstaltung geplant ist.

Beantragt wird die Projektförderung direkt bei den einzelnen Krankenkassen. Allerdings fördern aktuell nur noch die **AOK Nordwest**, die **IKK Nord** sowie einzelne **BKK's** vor Ort Projekte von Selbsthilfegruppen. Die Antragsformulare finden Sie ebenfalls unter www.gkv-selbsthilfefoerderung-sh.de

Die Anträge können im laufenden Jahr gestellt werden. Allerdings muss der Antrag **vor** Beginn des Projekts gestellt werden.

Es ist sinnvoll, vor einer Antragstellung mit der jeweiligen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob der Antrag Aussichten auf Erfolg hat.

Die geförderten Selbsthilfegruppen sind verpflichtet, in Veröffentlichungen auf die Förderung durch die Krankenkassen hinzuweisen.

Kontaktadressen:

AOK Nordwest

Frau Annegret Finnern
Hamburger Str. 24-28
22926 Ahrensburg
Tel. 0800 26 55 50 49 36; E-Mail: annegret.finnern@nw.aok.de

IKK Nord

Frau Regina Rhein
Greifstr. 107
17034 Neubrandenburg
Tel. 0395/4509280; E-Mail: regina.rhein@ikk-nord.de

Betriebskrankenkassen

Der ZKS liegt eine Liste mit den entsprechenden Kontaktdaten vor.
Bei Interesse informieren wir Sie gerne.

**Bei Fragen zur Antragsstellung ist die ZKS gerne behilflich, Tel. 04101/50 03 490;
E-Mail: zks@drk-kreis-pinneberg.de; www.selbsthilfe-pinneberg.de**

Hinweis:

Dieses Infoblatt haben wir nach unserem aktuellen Wissensstand erstellt mit dem Ziel, Selbsthilfegruppen bei der Antragsstellung behilflich zu sein. Es erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

Die ZKS im Dezember 2020